

Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen

Flüchtlingsunterbringungssatzung

Aufgrund der §§ 2 und 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2020 (SächsGVBl. S. 99) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), § 5 Abs. 1 S. 3 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes (SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359) und §§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung von Unterkünften

- (1) Der Landkreis Nordsachsen hält als untere Unterbringungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG und untere Eingliederungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsSpAEG Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Unterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen.
- (3) Zur Nutzung von Unterkünften nach Abs. 2 berechtigt sind Spätaussiedler gemäß § 1a SächsSpAEG, und aufzunehmende Ausländer gemäß § 5 SächsFlüAG, sofern diese dem Landkreis Nordsachsen durch die mittlere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Landkreis Nordsachsen und den nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung zur Nutzung Berechtigten (Nutzer) wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder in Räumen bestimmter Art und Größe innerhalb der jeweiligen Unterkunft besteht nicht.
- (2) Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses erhält der Nutzer einen Nutzungs- und Gebührenbescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Der Nutzungs- und Gebührenbescheid bestimmt die konkrete Unterkunft, in der der Nutzer untergebracht wird, die Verpflichtungen des Nutzers während der Unterbringung sowie die Höhe der Benutzungsgebühren und deren Fälligkeit.
- (3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen als Nutzer gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

- (4) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten von Dritten, die sich mit Willen des Nutzers in der Unterkunft aufhalten, für und gegen sich gelten lassen, sofern diese das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die mittlere Unterbringungsbehörde oder mit dem Tag der Zuweisung durch den Landkreis Nordsachsen als untere Unterbringungsbehörde oder mit dem Tag der Ankunft in der Unterkunft, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
- a) nach sechs Monaten zum Monatsletzten nach dem Monat
 1. in dem für den Nutzern die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird oder
 2. in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder ein Gericht bestands- oder rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen oder
 3. in dem der geänderte Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Nutzung nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung berechtigt oder
 4. in dem die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen,
 - b) bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzers gemäß § 53 Abs. 2 AsylG, in einer Unterkunft zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Nordsachsen dadurch keine Mehrkosten entstehen,
 - c) bei Zuweisung des Nutzers in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt,
 - d) bei Ausreise des Nutzers aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - e) bei Zuweisung des Nutzers in eine andere Unterkunft oder Umzug nach Streichung der Wohnsitzauflage,
 - f) bei Widerruf des Nutzungsverhältnisses nach § 4 dieser Satzung,
 - g) bei Tod des Nutzers.
- (3) Der Nutzer, dessen Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung endet, ist verpflichtet, sich binnen der dort genannten Frist nachweislich intensiv zu bemühen eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen. Das Nutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn der Nutzer nach Ablauf der Frist noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung genannten Frist schriftlich nebst Nachweisen über die intensiven Bemühungen um eigenen Wohnraum beim Landkreis Nordsachsen als

unterer Unterbringungsbehörde zu stellen. Als Nachweise über die intensiven Bemühungen um Wohnraum gelten insbesondere durchgeführte und durchzuführende Besichtigungstermine, Absageschreiben von Vermietern sowie Nachweise darüber, dass innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung auf dem Wohnungsmarkt kein zumutbarer Wohnraum angeboten wurde. Wird das Nutzungsverhältnis antragsgemäß verlängert, erhält der Nutzer für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Landkreis Nordsachsen einen gesonderten Nutzungs- und Gebührenbescheid. Der Nutzer hat weder einen Anspruch auf fortgesetzte Unterbringung in dem bisher zugewiesenen Raum innerhalb der Unterkunft, noch auf fortgesetzte Unterbringung in der bisherigen Unterkunft.

- (4) Bei Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung gelten für das neue Nutzungsverhältnis § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen
 - a) während der Dauer der Verwahrung des Nutzers in einer Haftanstalt,
 - b) bei unangemeldetem Verlassen der Unterkunft durch den Nutzer für mehr als vierzehn Tage.
- (6) Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung hat der Nutzer bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf fortgesetzte Unterbringung in derselben Unterkunft oder in dem bisher zugewiesenen Raum innerhalb der Unterkunft. Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchst. b) dieser Satzung werden die Gegenstände in seiner Unterkunft längstens für 6 Monate auf Kosten des Nutzers eingelagert, beginnend mit Ablauf des Monats in dem das unangemeldete Verlassen des Nutzers ohne triftigen Grund bekannt wird. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Nutzer auf das Eigentum an den eingelagerten Gegenständen. Der Landkreis Nordsachsen ist berechtigt, sich die nach Ablauf der Frist eingelagerten Gegenstände anzueignen und zu verwerten oder zu entsorgen.
- (7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Unterkunft beräumt und gereinigt zu übergeben. Das dem Nutzer zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt in der Unterkunft. Bei der Übergabe der Unterkunft sind dem Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten sämtliche an den Nutzer übergebenen Chips und Schlüssel herauszugeben. Für Schäden am Inventar und an der Unterkunft, die den gewöhnlichen Gebrauch übersteigen, sowie Schäden durch den Verlust von übergebenen Schlüsseln haftet der Nutzer. Die Rechte und Pflichten des Nutzers enden mit Rückgabe der ihm zugewiesenen Unterkunft. § 3 Abs. 6 S. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (8) Dem Nutzer werden für den Zutritt zur Unterkunft Chips und/oder Schlüssel übergeben. Hierfür wird ein Schlüsselpfand erhoben, der dem Nutzer nach Rückgabe der übergebenen Chips und Schlüssel zurückgezahlt wird. Die Höhe des Schlüsselpfandes richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“. Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Widerruf des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann gegenüber dem Nutzer vom Landkreis Nordsachsen jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Landkreises Nordsachsen dessen Beauftragten.
 - b) bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung.
 - c) wenn nachträglich festgestellt wird, dass der Nutzer nicht nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung nutzungsberechtigt ist.
 - d) bei ganz oder teilweisem Wegfall bzw. Schließung einer Unterkunft.
 - e) bei einer Auflagenänderung im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 AsylG und § 61 Abs. 1d AufenthG.
 - f) aus Gründen der Kapazität, der Organisation, der Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit oder zur Gewährleistung der sozialen Unterstützung.
- (2) Der Landkreis Nordsachsen kann mit dem Widerruf des Nutzungsverhältnisses eine Räumungsanordnung oder einen Heimverweis verbinden.

§ 5

Verwaltung der Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die bei der Verwaltung der Unterkünfte anfallenden Aufgaben werden durch das Wohnungs- und Quartiermanagement der unteren Ausländerbehörde des Landkreises Nordsachsen sowie dessen Beauftragten erledigt. Diese sind befugt im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Mitarbeiter des Wohnungs- und Quartiermanagements sowie dessen Beauftragte, wie beispielsweise Heimleitungen, üben das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften sind die vom Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten zu erlassenden Hausordnungen, die insbesondere den Aufenthalt von Besuchern der Nutzer, die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten regeln, sowie sonstige allgemeine Bekanntmachungen und Hausordnungen der Wohnungsverwaltungen und -eigentümer zu befolgen.

§ 6

Nutzung der überlassenen Unterkünfte und Räume

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von jeweils dort untergebrachten Nutzern und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn ein Nutzungsverhältnis nach dieser Satzung begründet worden ist. Besuche nach § 8 dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
 - a) den Hausfrieden zu wahren und auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen,
 - b) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln,
 - c) auf hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen bei über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzungen unverzüglich zu reinigen,
 - d) die Unterkunft regelmäßig zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und angemessene Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
 - e) die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
 - f) die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in eigener Verantwortung zu beantragen,
 - g) mit Strom, Wasser und Heizenergie sparsam umzugehen,
 - h) eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung und Trennung des Hausabfalls in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu sorgen,
 - i) eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Wohnungs- und Quartiermanagement spätestens drei Tage vor Reiseantritt mitzuteilen,
 - j) mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Wohnungs- und Quartiermanagement oder beauftragten Dritten anzuzeigen und auf maximal drei Tage zu beschränken,
 - k) auftretende Gefahren für Gesundheit und Eigentum wie Feuer, ansteckende Krankheiten, Ungezieferbefall, Straftaten, Schäden an Heizung, Schäden an Gas- und Wasserleitungen und elektrischen Anlagen dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Schäden und Mängel an der Unterkunft und dem Inventar sind von dem Nutzer gegenüber dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzer sind nicht berechtigt Schäden und Mängel selbst zu beseitigen oder die Beseitigung auf Kosten des Landkreises Nordsachsen in Auftrag zu geben.
- (4) Umbauten, Veränderung oder Austausch des Inventars und Renovierungsarbeiten in der zugewiesenen Unterkunft und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungs- und Quartiermanagements oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Umbauten, Veränderungen oder Austausch des Inventars und Renovierungsarbeiten kann der Landkreis Nordsachsen auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand

wiederherstellen. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Wohnungs- und Quartiermanagements oder beauftragter Dritter in die Unterkunft einbringen.

(5) Den Nutzern ist verboten,

- a) eigenmächtig eine andere als die zugewiesene Unterkunft zu beziehen,
- b) eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen an der Unterkunft und dem Inventar sowie den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen vorzunehmen, das gilt insbesondere für Strom-, Gas- oder Wasserleitungen,
- c) der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten innerhalb der Unterkunft, den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen,
- d) das Einbringen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
- e) unbefugt Brandwarn- und -meldeanlagen sowie sonstige sicherheitstechnische Anlagen auszulösen,
- f) unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu erregen, der geeignet ist andere Bewohner oder die Nachbarn zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu schädigen,
- g) das Halten von Tieren jeglicher Art, sofern diese nicht bei der Zuweisung schon vorhanden sind und die Haltung keine Beeinträchtigung sonstiger Bestimmungen nach § 6 dieser Satzung nach sich zieht,
- h) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- i) die Nutzung privater Heizgeräte,
- j) der Ausschank von Alkohol,
- k) Veränderungen an der Schließanlage der Unterkünfte vorzunehmen sowie zusätzliche Absperrvorrichtungen anzubringen.

§ 7

Betreten von Unterkünften und Wohnräumen

- (1) Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger formloser Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten.
- (2) Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte können Unterkünfte auch in Abwesenheit der Nutzer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes öffnen und betreten, insbesondere
 - a) zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung,

- b) zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben der Nutzer und anderer Personen,
- c) um unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- d) um zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- e) um die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen,
- f) um zu überprüfen, ob die zugewiesene Wohnung seit mehr als vierzehn Tagen ohne erkennbaren Grund oder Abmeldung nicht mehr bewohnt wird.

§ 8 Besucher

- (1) Besucher in Gemeinschaftsunterkünften haben sich bei der Heimleitung an- und abzumelden.
- (2) Während des Aufenthalts in der Unterkunft hat der Besucher die Festlegungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen des Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragten Folge zu leisten. § 6 Abs. 2 und 5 dieser Satzung sind für Besucher entsprechend anzuwenden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher aller Voraussicht nach gegen Pflichten und Verbote nach § 6 Abs. 2 und 5 dieser Satzung verstoßen wird, kann ihm von der Heimleitung sowie dem Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragten das Betreten untersagt werden.
- (3) Besucher dürfen sich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Die Heimleitungen können Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt sind.
- (4) Besucher können in Wohnungen grundsätzlich empfangen werden. Mehrtägige Besuche sind beim Wohnungs- und Quartiermanagement des Landkreises Nordsachsen anzumelden und auf eine angemessene Dauer von maximal drei Tagen zu beschränken. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Besucher, die in einer Unterkunft angetroffen werden und sich entgegen Abs. 1 oder Abs. 4 nicht angemeldet haben, können der Unterkunft verwiesen werden. Das gleiche gilt für Besucher, die sich außerhalb der Besuchszeiten nach Abs. 3 in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhalten.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er selbst oder seine Besucher in der Unterkunft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der nach § 6 dieser Satzung geregelten Pflichten und Verbote.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Nordsachsen dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht

rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand samt Inventar und übergebenen Chips und Schlüsseln zurückgegeben wird.

- (3) Die Haftung des Landkreises Nordsachsen, seiner Organe sowie seiner Bediensteten wird gegenüber dem Nutzer und seinen Besuchern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die durch andere Nutzer oder deren Besucher verursacht werden, übernimmt der Landkreis Nordsachsen keine Haftung.

§ 10 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig nach § 66 Nr. 1 SächsLKrO handelt, wer als Nutzer oder Besucher der Unterkünfte vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung, die ihm zugewiesene Unterkunft samt Inventar nicht pfleglich behandelt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c) dieser Satzung, seine Unterkunft, die Gemeinschaftsbereiche, die Außenanlagen, die Toiletten, die Küchen oder sonstigen sanitäre Einrichtungen bei über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzungen nicht unverzüglich reinigt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. d) dieser Satzung, seine Unterkunft nicht regelmäßig reinigt oder nicht ausreichend belüftet oder angemessen beheizt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. i) dieser Satzung, eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Wohnungs- und Quartiermanagement nicht mitteilt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. j) dieser Satzung, mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Wohnungs- und Quartiermanagement nicht anzeigt oder diese länger als drei Tage in der Unterkunft aufnimmt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 7 S. 1 und 3 dieser Satzung, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht beräumt oder nicht gereinigt oder nicht mit allen übergebenen Chips und Schlüsseln dem Wohnungs- und Quartiermanagement unverzüglich übergibt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. a) dieser Satzung, eigenmächtig eine andere als die zugewiesene Unterkunft bezieht,
 - h) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. b) dieser Satzung, eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen an der Unterkunft und dem Inventar sowie den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen vornimmt,
 - i) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. c) dieser Satzung, innerhalb der Unterkunft, den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen offenes Feuer entzündet oder brennbare Stoffe und Flüssigkeiten lagert,
 - j) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. d) dieser Satzung, eigenmächtig privates Inventar in Gemeinschaftsräumen einbringt,
 - k) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. e) dieser Satzung, unbefugt die Brandwarn- und Brandmeldeanlagen und sonstige sicherheitstechnische Anlagen auslöst,

- l) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. f) dieser Satzung, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm erregt, der geeignet ist andere Bewohner oder die Nachbarn zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu schädigen,
 - m) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. g) dieser Satzung, Tiere hält,
 - n) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. h) dieser Satzung, Waren oder Dienstleistungen anbietet oder kommerzielle Werbung betreibt,
 - o) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. i) dieser Satzung, private Heizgeräte nutzt,
 - p) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. j) dieser Satzung, in der Unterkunft Alkohol ausschenkt,
 - q) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. k) dieser Satzung, Veränderungen an der Schließanlage der Unterkünfte vornimmt oder zusätzliche Absperrvorrichtungen anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Nutzungsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit dem Inkrafttreten der Satzung auch für die vorher begründeten Nutzungsverhältnisse.

§ 12 Gebühren, Gebührenschuldner und Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

- (1) Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses über eine Unterkunft werden von den Nutzern Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Nutzer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind und über keine eigenen Einkünfte verfügen. Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer besonderen Härte von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (2) Von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Nutzern und deren Haushaltsgemeinschaft wird anstelle der Gebühren nach Abs. 1 S. 1 eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Anzahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen erhoben. Die Absenkung erfolgt für Nutzer und deren Haushaltsgemeinschaft die § 1 Abs. 1 AsylbLG nur, solange es eine Wohnsitzauflage für die jeweilige Unterkunft gibt und bei sonstigen Nutzern und deren Haushaltsgemeinschaft für längstens sechs Monate.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzer. Mehrere gemeinsam einer Unterkunft zugewiesene Nutzer sind gemeinsame Gebührenschuldner und haften für die Gebühren als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten
- (5) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“. Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Erstattung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für jeden Tag der Dauer des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebühr ist täglich fällig. Sie kann vorab, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Monats, entrichtet werden.
- (4) Ist das Nutzungsverhältnis beendet, widerrufen oder unterbrochen, werden im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet. Mehrere nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung als Gesamtschuldner haftende Gebührenschuldner sind für die Erstattung Gesamtgläubiger.
- (5) Bei Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfe sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches werden bei Unterbringung in Unterkünften des Landkreises gegenüber dem Leistungsträger direkt abgerechnet.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder mit seinem Widerruf nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, nicht jedoch vor tatsächlicher Rückgabe der Unterkunft durch den Nutzer an den Landkreis Nordsachsen.
- (8) Für den Zeitraum der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben, unberührt davon bleiben die durch Einlagerung der Gegenstände des Nutzers entstehenden Kosten. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft die keine Unterbrechung im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Satzung ist, entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Torgau, den XX. Monat XXXX

Emanuel
Landrat

Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen

Als Berechnungsgrundlage für das Gebührenverzeichnis werden die tatsächlich angefallenen Kosten des Haushaltsjahres 2021 entsprechend dem Schlüssel Gesamtkosten aller Unterbringungsplätze durch die Anzahl aller durchschnittlich zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze genommen.

Danach ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Gebührensatz nach § 12 Abs. 1 S. 1
Je Person und Monat	353,20 Euro
Je Person und Tag	11,58 Euro

Die ermäßigten Gebührensätze betragen:

	Gebührensatz nach § 12 Abs. 2 S. 1 nach Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft in Euro					
	1	2	3	4	5	jede weitere Person
Je Haushaltsgemeinschaft und Monat	351,02	513,90	669,37	833,24	946,69	131,31
Je Haushaltsgemeinschaft und Tag	11,51	16,85	21,95	27,32	31,04	4,34

Schlüsselpfand nach § 3 Abs. 8

Weiterhin wird in Unterkünften des Landkreises ein Schlüsselpfand erhoben. Dieser wird in Höhe von 15,00 Euro je Schlüssel berechnet, welcher durch den Landkreis oder Bevollmächtigten ausgegeben wird.